



**DZE Südtirol** EO  
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO  
**CSV Alto Adige** ODV  
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Informationsabend für die Mitglieder des Alpenvereins Südtirol (AVS)

# AMATEURSPORT IM AVS

18.03.2021





Die Amateursportvereine des AVS sind gekennzeichnet durch 2 Tätigkeitsbereiche:

## SPORT

- Tätigkeiten der Mannschaften
- Führung der Kletterhallen

Vorwiegend durch bezahlte Mitarbeiter erbracht

Durch Eintragung beim CONI aufgrund Pauschalsystem 398/1991 steuerfrei

## FREIZEIT / LANDSCHAFTSPFLEGE

- Ausflüge / Touren
- Reisen
- Selbstversorgerhütten
- Instandhaltung der Wege
- Sensibilisierungsarbeit (Vorträge)
- Radfahren

Vorwiegend durch freiwillige ausgeübt

Durch Eintragung beim „Volontariat“ als ONLUS anerkannt und somit steuerfrei



Bis Ende 2021 bekleiden die Amateursportvereine den doppelten Status als:

- Amateursportvereine mit Zugang zu Pauschalsystem 398/1991 – Eintragung beim CONI
- ONLUS (di diritto) – Eintragung beim Landesverzeichnis

Aufgrund von diesem Status können Großteil der Einnahmen „entkommerzialisiert“ werden.



Ab 01.01.2022 können die beiden steuerrechtlichen Status nicht gleichzeitig bekleidet werden. Wenn die Tätigkeiten unter dem selben Dach ausgeübt werden, muss man auf einem der beiden Status verzichten.

### BEI EINSTIEG IN DEN 3. SEKTOR ALS VFG:

Es gibt keine Unvereinbarkeit zwischen der Eintragung in das CONI-Register und der Eintragung in das RUNTS (Einheitliches Nationales Register des Dritten Sektors) (siehe Ministerialrundschreiben Nr. 18/E vom 1.8.2018). Eintragung beim CONI soll somit beibehalten werden (für Freistellung der Vergütungen bis zu 10.000 Euro).

Unter Art. 5 des Kodex des Dritten Sektors ist auch die „Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten“ (Buchstabe t) als Tätigkeit im allgemeinem Interesse vorgesehen.

Verlust der Pauschalregelung gemäß Gesetz 398/1991. Eine analoge Pauschalregelung gibt es ab 01.01.2022 gemäß Art. 85 für die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) mit gewerbliche Einnahmen von nicht mehr als 130.000 Euro im Jahr.

**ACHTUNG:** für jeden bezahlten Mitarbeiter, mindestens 2 Freiwillige!



### BEI VERBLEIB ALS REINER AMATEURSPORTVEREIN:

- Verlust der Steuerbefreiung (decommercializzazione) auf Einnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Sportklettern stehen (siehe Vermietung der Selbstversorgerhütten, Einnahmen aus Reisen und Ausflüge, Einnahmen aus dem 3. Event und folgende, ...).

**ACHTUNG:** dadurch könnte der Limit von 400.000 Euro für die Anwendung des Pauschalystems gemäß G. 398/1991 überschritten werden. D.h. ordentliche Steuerabrechnung

- Verlust der IRAP-Befreiung: **ACHTUNG** bei hohen Personalkosten



Folgende steuerrechtliche Aspekte bleiben unverändert und sind in beiden Varianten anwendbar:

- Freistellung der MwSt gemäß Art. 4, Abs 4 DPR 633/1972 auf Einnahmen gegenüber Mitglieder, Familienangehörige und Mitglieder von „Partnervereinen“
- Zugang zu 5 pro Mille
- Freistellung der Vergütungen an Athleten und „Techniker“ bis zu 10.000 Euro (Art. 67, Abs. 1, Buchst. m und Art. 69 Abs. 2)



	ASV mit 398/1991					VFG (Dritter Sektor + CONI)			
Buchhaltung (Freistellung bis zu 130.000 € für VFG, 400.000 für ASV)	4	3	2	1	0				
Freiwillige Spenden (Absetzbarkeit von 30% bei VFG, 19% bei ASV)					0	1	2	3	4
Ehrenamtliche Tätigkeit (in VFG mindestens 2 Freiwillige für jeden bezahlten Mitarbeiter)	4	3	2	1	0				
Steuerfreie Fundraising-Tätigkeiten (beschränkt auf 2 Events bis zu 51.645,69 € im Jahr für ASV)					0	1	2	3	4
Zugang zu staatlichen fonds und Abkommen (Konventionen) mit öffentlichen Ämtern					0	1	2	3	4
MwSt-relevante Operationen (pauschale Absetzbarkeit von 50% bei ASV)	4	3	2	1	0				
Kontrollorgan (mit prof. Rechnungsprüfer bei VFG über 220.000€)	4	3	2	1	0				
Freistellung der Einnahmen aus nicht sportlichen Tätigkeiten (Reisen, touristische Aufenthalte)					0	1	2	3	4
Freistellung der IRAP (insbesondere auf Personalkosten)					0	1	2	3	4